

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0211/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **30.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 02.03.2025 mit einem Artikel mit der Überschrift „Ein Polizei-Auto hat mich mit 97 km/h überfahren“ über das Schicksal eines Taxifahrers in Bayern. Drei Jahre lang habe sich der Taxifahrer zurück ins Leben gekämpft, schreibt die Zeitung in der Leadzeile, nachdem er „unverschuldet von einem Polizeiwagen überrollt wurde“. Der Unfall geschah laut Zeitung in der Silvesternacht 2021/22. Während seiner Schicht habe er gesehen, wie ein Mann von einer drei Meter hohen Balustrade stürzte und auf den Kopf fiel. Gleich darauf habe er das Blaulicht eines Streifenwagens gesehen und sei auf die Straße gelaufen, um ihn zu stoppen. Dann habe der Polizeiwagen den Taxifahrer mit etwa 100 km/h erfasst, der mit lebensbedrohlichen Verletzungen ins Krankenhaus gekommen sei.

Der Taxifahrer sei bis heute arbeitsunfähig, berichtet die Zeitung weiter und zitiert unter der Zwischenüberschrift „Freistaat bot 7000 Euro Schmerzensgeld“ seinen Anwalt: „Man bot meinem Mandanten 7000 Euro für den Einsatz als Unfallhelfer an“. Außerdem sollten ihm 11.000 Euro Schaden am Streifenwagen erlassen werden. Der Anwalt aber strebe eine mindestens sechsstelligen Schadensersatzsumme vom Freistaat Bayern und eine Rente an.

II. Der Beschwerdeführer betrachtet den Artikel als „Hetze gegen die Polizei“ und macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3 und 13 des Pressekodex geltend. Er kritisiert, der Satzteil „unverschuldet von einem Polizeiwagen überrollt“ lege nahe, dass die Polizei Schuld an dem Unfall sei. Dem Autor müsse aber bekannt sein, dass ein Verfahren gegen den am Steuer sitzenden Polizisten eingestellt worden sei. Außerdem könne man wohl kaum von „unverschuldet“ sprechen, wenn jemand nachts auf einer sechsspürigen Straße vor ein Fahrzeug trete, um es anzuhalten.

Außerdem sei schlecht recherchiert worden: Die 7000 Euro seien mit Sicherheit kein Angebot für Schmerzensgeld, sondern übliche Hilfszahlungen an Ersthelfer, die im Zuge des Geschehens einen Nachteil erlitten.

Der Beschwerdeführer schreibt, er habe die Zeitung bereits zwei Mal per Kontaktformular zur Korrektur aufgefordert, aber keine Reaktion erhalten.

III. Die Beschwerdegegnerin reicht die Stellungnahme weit nach Fristende ein (Fristende war der 02.06.2025, die Stellungnahme ging ein am 16.06.2025). Es antwortet eine Syndikusrechtsanwältin. Ein Verstoß gegen das Vorverurteilungsverbot liege schon deshalb nicht vor, weil die Vorschrift Personen schütze, die durch die Berichterstattung in einem förmlichen Verfahren identifizierbar präjudiziert würden. Im vorliegenden Fall sei der betroffene Polizeibeamte jedoch weder namentlich genannt noch werde er durch konkrete Umstände identifizierbar. Wie aber schon das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner grundlegenden „Esra-Entscheidung“ betont hat, sei die Erkennbarkeit eines Berichterstattungs-betroffenen zwingende Voraussetzung für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung. Der Bundesgerichtshof habe in diesem Zusammenhang formuliert:

„Eine Person ist auch ohne namentliche Nennung dann erkennbar, wenn sie zumindest für einen Teil des Leser- und Adressatenkreises aufgrund der mitgeteilten Umstände hinreichend zu erkennen ist.“

Diese Definition sei vom BVerfG bestätigt und sei seither ständige Rechtsprechung. Im vorliegenden Fall indes sei der Polizeibeamte für keinen relevanten Adressatenkreis auch nur im Ansatz identifizierbar. Eine Vorverurteilung im Sinne des Pressekodex sei daher von vornherein denklogisch ausgeschlossen. Aber selbst, wenn einzelne Polizeikollegen den Vorfall intern zuordnen könnten, reiche dies nicht aus. Der relevante Adressatenkreis im presserechtlichen Sinne sei die allgemeine Öffentlichkeit – nicht ein interner Berufsverband. Eine solche Ausweitung würde die Pressefreiheit unverhältnismäßig beschränken.

Zudem enthalte der Artikel ohnehin keinerlei präjudizierende Schuldzuweisung. Vielmehr werde die Perspektive des Taxifahrers dargestellt, ohne dass daraus ein unmittelbarer Schuldvorwurf gegenüber dem Beamten abgeleitet werden könne. Der Artikel enthalte Formulierungen wie: „Der Polizist sagte aus, dass der Mann plötzlich auf die Straße gelaufen sei“.

Schon diese Passage zeige, dass auch die Sichtweise des Beamten hinreichend berücksichtigt worden sei. Die Darstellung sei ausgewogen. Sofern der Beschwerdeführer die Verwendung des Begriffs „unverschuldet“ beanstande, etwa in der Passage „Der Taxifahrer wurde unverschuldet von dem Polizeiwagen erfasst“, so sei dies ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Begriff „unverschuldet“ werde im Artikel nicht als objektive Feststellung, sondern im Rahmen der Darstellung des zivilrechtlichen Anspruchs des Taxifahrers verwendet. Er beschreibe dessen rechtliche Position im Schmerzensgeldverfahren – und keineswegs eine abschließende Bewertung des Unfallhergangs.

Es liege auch kein Verstoß gegen Ziffer 2 Pressekodex vor. Die journalistische Sorgfalt sei gewahrt worden. Die in Rede stehende Berichterstattung stütze sich auf öffentlich zugängliche Informationen sowie auf Aussagen der Beteiligten. Es werde über einen laufenden zivilrechtlichen Prozess berichtet, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass eine abschließende Bewertung der Haftungsfrage noch ausstehe. Die nach dem Straßenverkehrsgesetz maßgeblichen Haftungsquoten, die sich nach dem jeweiligen Verursachungsbeitrag bemessen, seien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht bekannt gewesen. Der Artikel gebe zutreffend wieder, welche Forderungen der Anwalt des Taxifahrers erhebe, ohne diese als rechtlich verbindlich oder abschließend darzustellen.

Auch die Angabe eines Vergleichsangebots in Höhe einer Zahlung von 7.000 Euro sei korrekt. Dabei werde klargestellt, dass es sich um eine Summe handle, die der Taxifahrer als Unfallhelfer erhalten solle – also gerade nicht um ein ihm zugesprochenes (verschuldensabhängiges) Schmerzensgeld. Die Redaktion habe damit ihrer Sorgfaltspflicht in vollem Umfang Genüge getan.

Worin ein Verstoß gegen Ziffer 1 Pressekodex liegen solle, werde vom Beschwerdeführer weder konkret dargelegt noch sei ein solcher Verstoß sonst ersichtlich. Die Redaktion habe bei der Berichterstattung die Menschenwürde aller Beteiligten gewahrt und sich im Rahmen der zulässigen journalistischen Stilmittel bewegt.

Insbesondere sei die Wortwahl, auch wenn sie emotional zugespitzt erscheinen möge, im Boulevardjournalismus üblich und zulässig. Eine Diffamierung oder Herabwürdigung einzelner Personen finde nicht statt. Der Artikel vermittele im Gesamtkontext weder den Eindruck einer Vorverurteilung noch einer bewussten oder vorsätzlichen Tat, die der Polizeibeamte begangen hätte.

Sofern der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Ziffer 3 des Pressekodex rüge, weil er die Redaktion über das Kontaktformular zu einer Richtigstellung aufgefordert habe, sei festzuhalten: Eine formelle Richtigstellung sei nicht erforderlich, da der Artikel keine falschen Tatsachenbehauptungen enthalte.

B. Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 Pressekodex. Diesen sieht er in der Zwischenüberschrift „Freistaat bot 7000 Euro Schmerzensgeld“. Zwar stellt die Redaktion im Absatz darunter klar, dass es sich um eine Summe handelt, die der Taxifahrer als Unfallhelfer erhalten soll. Der Begriff „Schmerzensgeld“ aber hat eine klar umrissene juristische Definition, die die Summe, die Unfallhelfer in manchen Fällen erhalten, nicht einschließt. Die Zwischenüberschrift ist somit irreführend.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>